des Schneeberger Ratsarchivs, das die ältesten Wahlprotokolle von 1499, bez. 1507 bis 1561 enthält. Ursprünglich scheint man seine Notizen über die Wahlen nur auf Zettel gemacht zu haben. Im Jahre 1499 legte man ein besonderes Buch dazu an, liess aber vorn einige Seiten frei, um die früheren Wahlergebnisse nachzutragen. Das unterblieb dann jedoch ebenso wie die Fortsetzung der Einträge bis 1510. Seit diesem Jahre buchte man regelmässig und heftete nachträglich auch noch die auf losen Zetteln vorhandenen Protokolle von 1507, 1508 und 1509 ein. Gelegentlich auch einmal etwas nicht zu den Wahlen Gehöriges in das Buch aufzunehmen, machte den Herren nichts aus.

Dass einstens viel reicheres Material vorhanden war, unterliegt keinem Zweifel. Ein Gerichtsbuch[18]) gab es in Schneeberg schon 1478. Daneben wird auch „Das ewige Gedächtnisbuch" erwähnt[19]), in das wichtige Beschlüsse verzeichnet wurden. An einem anderen Orte endlich wird auf das „Schwarze Buch" hingewiesen[20]). Man hatte also in Schneeberg seine Stadt- und Gerichtsbücher so gut wie anderwärts. Leider scheinen dieselben spurlos verschwunden zu sein. Vieles mag durch den grossen Stadtbrand 1719 zerstört worden sein; zum Teil werden auch Unachtsamkeit und Pietätlosigkeit spätrer Zeiten an dem Verluste die Schuld tragen. Glücklicherweise reicht das vorhandene handschriftliche Material wenigstens dazu aus, die meisten der oben gestellten Fragen zu beantworten.

Hinsichtlich der Entwicklung der Schneeberger Verfassung unterscheide ich 3 Perioden. Die erste beginnt 1481 und umfasst die Zeit, in der der Schneeberg unter der gemeinsamen Herrschaft der Ernestiner und Albertiner steht. Die zweite Periode reicht von dem Übergang der Regierung der Stadt in den Besitz der Ernestiner bis zur Erteilung des Bürgermeisterprivilegs 1665, während die dritte den Zeitraum von 1665 bis zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts umspannt.

I.

Nach dem Freiheitsbriefe von 1481 hatten an der Wahl des Schneeberger Magistrates und damit an der Regierung der Stadt 4 Faktoren mitzuwirken: 1) die Gemeinde, 2) die Knappschaft, 3) der Bergmeister und 4) der Hauptmann. Es fragt sich nun, in welcher Weise die einzelnen Faktoren ihr Recht ausübten. Was die Gemeinde anlangt, so erfahren wir aus den Urkunden über ihre Beteiligung an den Wahlen folgendes:

Die Stadt war zum Zwecke der Verwaltung in 4 Viertel eingeteilt. Aus der ältesten Zeit sind uns keine Namen für dieselben überliefert, sondern man nennt sie nach den Viertelsmeistern[1]). Seit 1523 kommen dafür die Namen Mühl-, Kirch-, Hospital- und Fundgrubenviertel auf. Ohne Zweifel geschah diese Benennung nach den 4 hervorragendsten Gebäuden der damaligen Stadt. Diese Einteilung hat sich bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten, nur dass im 18. Jahrhundert als 5tes noch das sogenannte Mühlbergviertel[2]) hinzukam. Neben diesen Vierteln werden schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Mühlberg und das Rosental gleichsam als Vorstädte genannt. Sie[3]) standen unter der Jurisdiktion des Rates, gehörten aber nicht zur eigentlichen Stadt.

Die Einteilung in Viertel bestand seit 1477[4]). Nach der Bergordnung dieses Jahres sollen die Viertelsmeister „redeliche frome bergvorstendige manne" sein, die bercgwergs an gengen, clufften und andirm wol vorstehin, der bercgwerg geubett und irfarin sind. Dieselbigen sollen in yder zcech yrer virteil anweisung gebenn, wie man nach bergleufftiger weisse bawen, das dem berge und gewerckenn das allirnutzte ist, auch alle zcit dobey sein, das uff gedinge und wochenlon uff das glychste das gesein kan gesatzt werde u. s. w. (§ 1). Auch ein gewisser Lohn wird den Viertelsmeistern gegeben, und selbst der Schichtmeister hat sich nach den Amtleuten des Berges und seinem Viertelsmeister zu richten (§ 2). Ausserdem soll er den Amtleuten, Viertelsmeistern und Gewerken Rechnung tun und schwören, „sich nach den amptleuten und firteilmeistern getruwelich zcw haltin."

Mehr ist uns aus dem 1. Jahrzehnt des Schneeberges über die Viertelsmeister nicht überliefert. Die Stellung, die ihnen hier eingeräumt wird, ist entschieden sehr bedeutend und mit der

[18]) In dem Note 6 erwähnten Schreiben Heinrichs von Starschädel an den Rat von Eger wird eine Eintragung in das Schneeberger Gerichtsbuch 1478 erwähnt. — [19]) Statuta: Willkühr und Ordnung der Berkstadt Schneeberg von anno 1564. R. A. II, 1. 1. Fol. 127 u. 139. — [20]) Ebendas. Fol. 16.

[1]) z. B. 1510: Georg Schenks-, Jacob Eberleins-, Knoblachs- und Paul Gramansvirtel. — 1522: G. Schenks-, Blasius Götzens-, Hübsehens und Hetzenvirtel. R. A. II, 2. 1. — [2]) cf. R. A II, 4. 14 Die Bestellung der Viertelsmeister betreffend. — [3]) Noch im 18. Jahrhundert zahlten die Mühlberger nicht Wachgeld wie die Bürger, sondern Erbzinsen. — [4]) Ermisch, U. B. d. St. Fr. II, Anhang II No. 3. § 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rolle, die sie in andern Städten jener Zeit spielen, gar nicht zu vergleichen[5]). Es ist kein Wunder, wenn der alte Albinus auf den Gedanken kommt, es wäre zu dieser Zeit der Schneeberg durch diese 4 Viertelsmeister regieret worden. Jedenfalls haben die Viertelsmeister nach der Erteilung des Freiheitsbriefes jene Bedeutung verloren, obwohl derselben darin gar nicht ausdrücklich Erwähnung getan wird.

In den Urkunden unsrer Periode erteilt der Richter den Viertelsmeistern Befehle, und sie haben ihm ihre Angaben zu machen[6]). Sie stehen also unter dem Richter, und dieser wird sie mit seinen Schöppen sicher in dieser Periode genau so gewählt haben, wie es für die spätere Zeit erwiesen ist. Dass sie in ihrem Viertel angesessen sein mussten, ist wohl auch selbstverständlich, denn sie hatten die Listen ihrer Mannschaft zu führen, ursprünglich ebenso für den Fall einer Alarmierung in Kriegs- oder Feuersgefahr, wie für die Berufung der „Nachbarn" zur Versammlung oder die Erhebung gewisser Steuern[7]). Jeder Bürger war dem Viertelsmeister zu Gehorsam verpflichtet und hatte seinem Befehle zu folgen. 1565 beschwerten[8]) sich die Viertelsmeister über mangelnden Gehorsam der Einwohner, und der Rat erlässt gemessenen Befehl, dass sich ein jeder, wenn der Viertelsmeister in „gemeyner" Sache zu ihm schicken und seiner begehren würde, „nicht weniger als ob es von den gerichten selbst geschähe, gehorsamlich und one aussenbleiben wilfertig erzeige." Ungehorsam wird mit Haft bedroht. Trotzdem scheint die Drohung nicht allzuviel gefruchtet zu haben, denn das ganze 17. Jahrhundert hindurch müssen die entsprechenden Befehle wiederholt, die Strafen erhöht werden[9]). Umsonst. Die Versammlungen in den Vierteln blieben in der Regel schlecht besucht.

Ausserdem haben die Viertelsmeister im 16. und 17. Jahrhundert das Wach- und Mundgeld einzusammeln, im 18. Jahrhundert auch die Brandkassenbeiträge und Almosengelder. Als Schulgeldeinnehmer haben sie dann ihr Dasein bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts gefristet.

Die Bürgerschaft hatte nicht das Recht, zusammenzukommen, wo und wann sie wollte, sondern nur auf Befehl des Richters hatte sie sich in den Wohnungen der Viertelsmeister einzufinden. Hier wurden ihr die Verordnungen des Rates vorgelesen[10]). Hier fanden in jener Periode alljährlich auch die Wahlen statt. Ohne Zweifel hatte die Leitung derselben allein der Viertelsmeister; es wird nie berichtet, dass eine höher gestellte Person anwesend gewesen wäre. Seit Ende des 17. Jahrhunderts wird dann stets ein Ratsherr in die Wahlversammlungen der Viertel delegiert. Die Bürger konnten bei dieser Gelegenheit auch etwaige Klagen, Beschwerden oder Wünsche in bezug auf städtische Angelegenheiten zur Sprache bringen, und es war Sitte, dass die Viertelsmeister diese Punkte dem neuen Richter bei seinem Amtsantritt schriftlich überreichten; zahlreiche solche Eingaben der einzelnen Viertel aus der Hand der Viertelsmeister sind uns namentlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten[11]).

Bei besonderen Gelegenheiten mussten die Viertelsmeister auch ihre Leute vor das Rathaus führen. Das geschah mindestens einmal im Jahre, wenn der neue Richter bestätigt worden war und dem Volke vorgestellt wurde.

Dass wohl auch die Gemeinde in ihrer Gesamtheit vorgeladen wurde, wenn es sich um Einführung neuer Abgaben oder Erhöhung alter handelte, ist für jene Zeit nicht urkundlich belegt, kann aber wohl als sicher angenommen werden, da die Einrichtung später besteht. In der folgenden Zeit, wo die ganze Tendenz des Rates vielmehr auf Beschränkung der Volksrechte hinauslief, hätte man einen solchen Brauch sicher nicht eingeführt.

Das wichtigste der den Schneebergern verliehenen politischen Rechte war das Wahlrecht des Magistrates. Wählten nun die Viertel ihre Schöffen oder den Richter direkt oder indirekt? Direkte Wahl gab es nicht, sondern die Gemeinde hatte bloss das Recht, 8, in jedem Viertel 2 Vertrauensmänner („die Acht der gemeyn", auch „Aldiste", „Vorsteher", seit dem 17. Jahrhundert „tribuni" genannt) zu wählen, die dann im Namen der Bürgerschaft sowohl an Richter- und Schöppenwahlen, als auch an der Beratung über wichtige städtische Angelegenheiten teilnehmen sollten. Wie man

[5]) cf. z. B. O. Richter, l.c. I, S. 97 ff. — [6]) Sonntags, Sancti Mathei apostoli Anno x v C vndecimo vff bevelh Nic. bartels Richters und bescheen aussruffen sint dye von der gemeyn gekorn . . . Hinter den Namen der Viertelsmeister steht dann: durch yn angesagt oder durch yn angeben. — [7]) Bis 1565 war in Schneeberg jeder Bürger zur Nachtwache verpflichtet. Seitdem wurden vom Rate 4 geschworne Wächter angestellt, die der Richter zu kontrollieren hatte. — [8]) Statuta R. A. II, 1. 1, Fol. 12b. — [9]) Im Jahre 1654 sollte jeder 20 gr. bezahlen; cf. R. A. II, 1. 1, Fol. 154 No. 7. — [10]) R. A. I, 2. 1. Oben verleybete furhaltung ist in dem Pfingstfeyertag als am Montage 1541 der ganzen gemein von neue in allen virtelln sunderlich vurgehalten worden etc. — [11]) Demgemäss haben wir uns auch in Schneeberg die Viertelsmeister jener Zeit als Vertrauenspersonen zwischen Rat und Bürgerschaft vorzustellen. Ähnlich ist ihre Stellung auch in Dresden. cf. O. Richter l. c. I, S. 98.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerade zu 8 Vertretern kam, ist nicht zu erklären. Jedenfalls hatte die Gemeinde einst um soviele gebeten, aber im Privileg 1481 ist nichts davon erwähnt. Wollte man, als man diese „Acht der Gemeinde" und 4 der Knappschaft, im ganzen 12 Volksvertreter, den 12 Schöppen an die Seite stellte, etwa diesen ein Paroli bieten?

Wie wenig Meltzer für unsre Zeit herangezogen werden kann, wenn es sich um Verfassungsfragen handelt, beweist sein Titel 34 des 2. Buches, den er den Knappschafts- und Gemeindevorstehern widmet. Er berichtet da, dass „in der 1. Ordnung des Schneeberges (er meint die Bergordnung von 1479) einige Tribuni plebis oder Vorsteher, und zwar 4 aus der Knappschaft und achte aus der Gemeinde verordnet worden, welche auch mit einander, die neue Regimentsform ungeachtet, ihren zeithero gehabten Respekt bis dato noch behalten etc., nachdem die Knappschafter von dem löblichen Bergamt und die Gemein-Herren von E. E. Rathe erwehlet und verpflichtet werden".

Nach Meltzer wäre also 1) die Institution der Gemeindevorsteher auf die Bergordnung von 1479 zurückzuführen; 2) hätte der Rat dieselben sowohl zu wählen als zu verpflichten gehabt. Beide Angaben entsprechen nicht der Wahrheit. In jener Bergordnung steht nichts von den Vorstehern der Gemeinde, und Meltzers zweite Angabe trifft wohl für seine, aber nicht für die ältere Zeit zu.

Nach den erhaltenen Urkunden unsrer Periode verlief die Wahl der Gemeindevertreter vielmehr folgendermassen:

An einem der letzten Sonntage[12]) vor Mauritii (22. Sept.) – dieser Termin hängt mit der Ankunft der kurfürstlichen und fürstlichen Räte auf dem Schneeberge zusammen – versammelten sich alljährlich die Bürger auf Befehl des Richters, der Tag und Stunde der Versammlung vorher durch den Gerichtsknecht hatte ausrufen lassen, zur Wahl ihrer 8 Abgeordneten in ihren Vierteln. Dass man gerade den Sonntag zu dieser Versammlung wählte, lag nahe, da man es mit Leuten zu tun hatte, die Wochentags ihrem Beruf nachgehen mussten. Ohne triftigen Grund wegzubleiben, zog Strafe nach sich. Unter dem Vorsitz des Viertelsmeisters fand dann die Wahl statt. Sie erfolgte via compromissi[13]) (nach Übereinkunft). Das ist wohl so zu denken, dass sich ein jedes Viertel über die Aufstellung zweier Männer zu einigen suchte, die das meiste Vertrauen der „Nachbarn" genossen und die erforderlichen Eigenschaften für das Amt hatten. Die Viertelsmeister gaben dann dem Richter die Namen der Gewählten an, und dieser liess dieselben zu Protokoll bringen.

Wer zum Gemeindevorsteheramt befähigt war, erfahren wir nicht. Schon der Name Älteste spricht dafür, dass man nur erfahrene und bejahrte Leute wählte. Ohne Zweifel war Redlichkeit, Frömmigkeit und Ansässigkeit[14]) hier ebenso Voraussetzung wie bei den Viertelsmeistern. Endlich verlangte das Amt von seinen Inhabern mindestens auch Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Wer von der Wahl getroffen war, musste sie annehmen. In späterer Zeit konnte nur der Kurfürst vom Amte befreien; in unsrer Periode vielleicht seine Vertreter, der Hauptmann oder die Räte. Die Amtsdauer betrug ein Jahr, aber Wiederwahl war möglich, ja sogar Regel. Oft kehren dieselben Namen jahrelang in den Verzeichnissen der Vorsteher wieder.

Ob die Regierung in jener Zeit genötigt war, die von den Vierteln gewählten Herren anzuerkennen, entzieht sich unsrer Kenntnis. Wahrscheinlich konnten nicht geeignete „Subjekte" ebenso zurückgewiesen werden wie später. Nach der Bestätigung wurden die Vorsteher verpflichtet. Die Eidesformel hat sich aus jener Zeit leider nicht erhalten.

Welche Befugnisse hatten nun die Gemeindevorsteher? Zunächst übten sie im Namen der Gemeinde das dieser im Freiheitsbrief übertragene Recht der Wahl von Richter und Schöppen aus. Die Stimme eines Vorstehers zählte dabei ebensoviel, wie die eines Schöppen oder des Hauptmanns. Dann mussten Richter und Schöppen in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt ihren und der Knappschaftsvorsteher Rat hören[15]) und sie mit abstimmen lassen. Verschwiegenheit wird man ihnen wohl damals schon zur Pflicht gemacht haben. Eine sehr wichtige Befugnis der Vorsteher war endlich die Kontrolle der städtischen Rechnungen. Die Kämmerer hatten ihnen am Schluss

[12]) z. B. 1510 Sontags Nach Exaltationis S. Crucis (14. Sept.) Anno Decimo Die Nicomedis (15. IX) vff bevelh Friedrich Elwangs Richters vnd bescheen ausstruffen. Sindt Achte von der gemeyn gekorn. 1511 Sontags Sancti Mathei apostoli (21. Sept.) – 1522 Cruc. exalt. (14. IX.) – 1825 Sontags Lamperti (17. IX). – [13]) 1525 Sontags Lamperti. Sindt dy von der gemeyn von den virteln gekorn wie aussgeruffen als volgt via compromissi die virtelsmeister habens angesagt. – [14]) ad a. 1526. Bei der Richterwahl 1526 fehlt unter den Wählern Kunz Helfer. Der Protokollant schrieb an den Rand: Contz Helfer hat sein hauss vorkauft. Er deutet damit an, dass Helfer durch Aufgabe seines Besitzes auch sein Amt aufgegeben hat. – [15]) Albinus l. c. Fol. 2051: Doch hat man neben diesen als Richter allzeit auch Acht alte und verstendige Menner auss der Gemeinde, welche in wichtigen sachen auch zu Rath gezogen werden, und ohne Ihr willigen nicht leichtlich etwas angefangen wirdt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedes Jahres die gesamte Stadtrechnung mit allen Belegen zu übergeben. Die Vorsteher mussten dieselbe prüfen und mit ihren „Monitis“ versehen. Der Rat hatte die Pflicht, die Erinnerungen anzuhören und etwaige Fehler abzustellen.

Schon früh scheint man von seiten des Rates geeignete Leute aus der Zahl der Vorsteher mit zur Verwaltung der städtischen Ämter herangezogen zu haben. Schon vor Mitte des 16. Jahrhunderts verwalten solche neben den Ratsherren das Brauamt, die Malzhäuser u. s. w. und haben natürlich wie diese über alle Ausgaben Buch und Rechnung zu führen.

Obwohl sie die Vertreter der Interessen der Gemeinde waren, hatten sie doch nicht wie die römischen Tribunen das ius agendi cum plebe, also das Recht, die Bürgerschaft aus eigener Machtvollkommenheit zur Versammlung zu berufen. Als in den unruhigen Zeiten des Bauernkrieges Volksversammlungen vorgekommen waren, drohten die kurf. und fürstl. Räte mit „ernstlicher straff [16]), würd sich einer oder mehr ungehorsamlich ertzaygen, oder vorsammlung zu machen vnderstehenn“. Ob die Vorsteher endlich das ius intercedendi, d. h. das Recht der Verwahrung gegen ihnen nicht passende Beschlüsse des Schöffenkollegiums hatten, ist nicht nachzuweisen. In späterer Zeit kommt es mehrmals vor, dass sie beim Kurfürsten gegen Ratsbeschlüsse protestieren, aber aus unsrer Periode ist kein Fall überliefert. Dagegen ist uns etwa aus dem Jahre 1538 eine Abstimmung [17]) von Richter und Schöppen erhalten, in der jeder einzelne seine Zustimmung nur unter der Bedingung gibt, dass die Gemeinde damit einverstanden ist. Das lässt darauf schliessen, dass die Schöppen in jener Zeit Konflikte mit den Gemeindevorstehern wohl möglichst vermeiden wollten. Ausserdem hatten es ja damals die Vorsteher ganz in der Hand, missliebige Herren des Schöppenstuhls bei der nächsten Wahl aus demselben zu entfernen.

Neben den Gemeindevertretern stehen gleichberechtigt die 4 Ältesten der Knappschaft. Nach Meltzer hätten sie wie jene seit 1479 bestanden [18]) und wären vom Bergamt gewählt und verpflichtet worden. Ob das letztere auch für jene alte Zeit zutrifft, ist nicht zu sagen. Man könnte vermuten, dass wie die Wahl der Gemeindevorsteher von der Gemeinde, so ursprünglich auch die Wahl der Knappschaftsvorsteher von der Knappschaft vorgenommen wurde. Die Befugnisse der Knappschaftsältesten waren übrigens ganz dieselben wie die der Gemeindevorsteher. Wie lange sie damals im Amte blieben, ob also ihre Amtsdauer wie bei den übrigen städtischen Beamten damals auch einjährig war, darüber fehlt uns leider jede Nachricht.

Kurze Zeit [19]) nach der Wahl der Vorsteher der Gemeinde versammelten sich diese mit den Knappschaftern bei dem Bergmeister zur Schöffenwahl. Zuweilen wird ausserdem die Anwesenheit des Amtsverwesers als Vertreters des Hauptmanns erwähnt, zuweilen nicht. Über den Modus der Wahl sind wir nicht unterrichtet. Eine Nachricht [20]) aus dem Jahre 1542 gibt vielleicht einigen Anhalt. Sie lautet: „vf heute freytags den achttentag Nach Egidi, Ist der Bergkmeister, die achte der gemeyn und die fuhr Eldesten der Knapschaft beysame gewest in Beisein des amptsverwesers und haben sich nach vermog der Bergkfreyheit mit Eynander underred und Nachfolgende personen, welliche das künfftig Jar den schöpenstul alhie besteigen soln, Anno 1542, verglichen, als nemlich alde schopen“ (folgen 9 Namen), dann folgen die Namen dreier neuen Schöppen. Darnach hätten wir uns den Hergang der Wahl etwa so vorzustellen: Unter dem Vorsitz des Bergmeisters wurde die Liste der bisherigen Schöppen revidiert. Erhob sich kein Widerspruch gegen dieselben, so wurden sie wiedergewählt. Für verstorbene oder aus irgend einem Grunde ausscheidende oder abgelehnte Schöffen wurden neue nach Übereinkunft gewählt. Die neue Schöppenliste wurde dann dem Hauptmann (oder den Zehntnern [21]) zur Genehmigung überreicht. Dass der Hauptmann oder sein Vertreter aktiv an der Wahl teilnahm, scheint mir aus der angeführten Stelle nicht hervorzugehen, nur dass er, wie oben gesagt, das Recht hatte, der Wahl beizuwohnen, sie zu überwachen.

Dass wie in anderen Städten auch in Schneeberg bei einem Schöppen Unbescholtenheit, Ansässigkeit und eine gewisse Bildung [22]) vorausgesetzt wurde, ist wohl ohne weiteres anzunehmen.

---

[16]) H. St. A. Loc. 4490 Berghandlung Quasimodogeniti auf dem Erzgebirge anno 1524–33 etc. Fol 104/05. – Vergleiche auch R. A. II, 1. 3. – [17]) Abstimmung, ob bleibliche Schöppen gewählt werden sollen oder nicht. R. A. II, 2 1. Ein Datum ist nicht angegeben, aber das Jahr der Abstimmung ergibt sich aus der Zusammensetzung des abstimmenden Schöppenkollegs. – [18]) Der §. 6. Der Bergordnung von 1479 kann allerdings auf die 4 Knappschaftsvorsteher bezogen werden. cf. Ermisch l. c. S. 466. – [19]) Der Tag der Wahl war gewöhnlich ein Wochentag, aber eine feste Bestimmung gab es nicht. Ebenso wenig finden sich genaue Angaben, wo diese Wahlen stattfanden. Wahrscheinlich in der jeweiligen Behausung der Bergmeister [20]) R. A. II, 2. 1. – [21]) R. A. II, 2. 1. ad a. 1510: Mitwuch nach Simon et Judä Anno decimo sindt dye scheppen eröffnet und den beiden Zehendern fuchssen und mgro (scl. Meiner, Zehntner des Herzogs Georg) angeben. – [22]) Juristische Bildung war in jener Zeit keineswegs für einen Richter oder Schöppen nötig. Erst seit dem 17. Jahrhundert wird verlangt, dass der Richter, wenn nicht juristische, so doch akademische Bildung habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In der Regel wurden zu Schöffen erprobte Leute aus der Zahl der Vorsteher gewählt. Gewisse Beamtenkategorien scheinen vom Schöffenamt ausgeschlossen gewesen zu sein; wenigstens legen 1525 2 Schöffen, als sie Bergmeister und Geschworene werden, ihr Schöffenamt nieder. Wie schon erwähnt, wurde der grösste Teil der alten Schöppen alljährlich wiedergewählt. Einige Namen kehren in den Schöppenverzeichnissen jahrelang wieder. Es lag von Anfang an nahe, dass man im Interesse des Amtes Leute, die sich eingearbeitet und bewährt hatten, festhielt. Ausserdem wird es bei der Kleinheit des Gemeinwesens nicht allzuviele Männer gegeben haben, die allen Ansprüchen genügen konnten. Wer gewählt war, musste sein Amt annehmen. Entbinden konnte nur der Landesfürst.

Nicht immer fanden die neuen Schöffen die Bestätigung der zuständigen Behörde, des Hauptmanns oder der Räte. So im Jahre 1525. In diesem wurden statt der neuen einfach die alten Schöppen noch auf ein Jahr bestätigt. Hatten dagegen die Neugewählten die Konfirmation erhalten, so mussten sie ihre „Pflicht" ablegen[23]). Diese Vereidigung fand gewöhnlich an dem selben Tage mit der Verpflichtung des Richters statt. Sie mag daher an jener Stelle mit behandelt werden.

Das grösste Interesse beansprucht natürlich die Wahl des höchsten städtischen Beamten, des Richters. Über diese fliessen denn auch unsre Quellen am reichlichsten.

Um Mauritii, dieselbe Zeit, in der auch die andern Wahlen stattfanden, versammelte sich alljährlich das Schöppenkolleg nebst Bergmeister und Geordneten der Knappschaft und Gemeinde auf dem Gerichtshause[24]), um unter Vorsitz des Hauptmanns[25]), dann seit 1508 der beiden Zehntner[26]) die Wahl des Richters vorzunehmen. Dass dem frommen Sinne der Zeit gemäss vorher im Gotteshause dazu der Segen Gottes angerufen wurde, ist wahrscheinlich; später ist es Sitte[27]). Ohne Zweifel eröffneten dann die Vorsitzenden die Wahlhandlung mit einigen Worten, in denen sie auf die Bedeutung derselben hinwiesen. Nachdem man sich konstituiert hatte, erfolgte die Wahl. Dieselbe geschah in der Weise, dass die Wähler einzeln, einer nach dem andern, an die Vorsitzenden herantraten und ihre Stimme in eine Liste eintragen liessen. Ob sie dazu erst in ein andres Zimmer abgetreten waren, wie es später üblich war, erfahren wir nicht. Der Gerichtsschreiber führte die Liste und schrieb unter die Namen der Gewählten (electi, gekorne) diejenigen der einzelnen Wähler (eligentes, kurende). Dann zählte man die Stimmen (vota) zusammen, die ein jeder erhalten hatte, und wer die meisten (maiora) erhielt, galt als gewählter Richter (iudex). Dieser Wahlmodus hiess scrutinium. Die Vorsitzenden, also Hauptmann (seit 1508 Zehntner) und Bergmeister, sammelten die Stimmen und hiessen scrutatores oder collectores votorum[28]). Ob man seine Stimme schriftlich abgeben konnte, ist aus jener Zeit nicht zu erweisen, wohl aber konnte man einem andern seine Stimme übertragen[29]). Der Bergmeister stimmte stets mit; wohl auch der Hauptmann[30]) und die Zehntner[31]).

Für die Befähigung zum Richteramt galten dieselben Grundsätze wie beim Schöppenamt. Wer für dieses geeignet war, dem stand auch jenes offen. Wie in der Regel nur bewährte Gemeinde- und Knappschaftsvorsteher Schöffen werden konnten, so war der Schöppenstuhl nur Vorstufe für das Richteramt. Dass einmal 1553 Thomas Meiner Richter wurde, ohne vorher Schöffe gewesen zu sein, hebt Meltzer als eine Ausnahme hervor[32]).

Die Dauer des Richteramtes betrug ein Jahr[33]). Dann trat der Richter gewöhnlich zurück unter die Schöffen, um vielleicht später einmal wieder zur Richterwürde zu gelangen[34]). Dass in jener Periode einer mehrere Jahre hintereinander Richter blieb, kam auch vor, war aber jedenfalls nur selten[35]).

---

[23]) R. A. II, 2. 1. 1531: Die neuen Scheppen haben erstlich gelübde und zusag getan beiden den chf. und f. reten, den fürsten getrew und gewer zu sein und das zu halten, so sie sweren wurden, daruff ist yn der Eydt vorgelesen. – [24]) Ebenda 1510: Dy wahl des richters ist gescheen ufm gerichts Hauss vormittag oben angezeigten Tages. Der Tag wechselt ebenfalls wie bei der Schöppenwahl. Als Wahlzeit wird hier der Vormittag angegeben. Auch 1526 findet die Wahl mane statt. – [25]) Anno 1499 syndt durch Ern Anselm von Tettau Ritter uss nachlassung unserer gst. u. gn. Ern Berckmeyster und Richter verordnet und bestetigt. Ebendas. – [26]) Ebendas. 1520 Electio Iudicis ad tempus Michaelis 1520 2. p. Mauricii celebrata prs. scrutatorum Hans Beyers et magistri Mathie Meyners. – [27]) 1603 spricht man davon als von einem alten Brauch. – [28]) Ibid. Electio Ad Annum 1518 p. Mathei Jn praes. beyers et mgr. meyners Zehendner et pauli Schmidts bercgmeisters, qui scrutatores exstiterant ufm gerichts Haus – Anno dmi 1526 Dinstags p. Mauricii in beywesen beider Zehndner p. Schmidts et thomas (Meyners) vnd M. Haftensteins bergmeisters als der so dy stymen ader vota eingenomen Sindt In der wahl des richters ufm schneberg stymen gegeben wie volgt . . . – 1530. Freitags nach S. Mauricii Electio Iudicis 1530 via scrutinii. – [29]) Ibid. 1512: Math. nebeltaw für sich und Frdr. elwang. Ebenso 1507. – [30]) Die Liste der eligentes 1507. Ibid – [31]) Ibid. z. B. 1516. 1520. 1521. 1522. – [32]) Meltzer l. c. II Tit. 21 p. 404. Übrigens scheint die ganze Erzählung Meltzers, dass dieser Th. Meiner aus Opposition gegen den kurf. Befehl, nur einen Richter, der vorher schon im Amte gewesen sei, zu wählen, von der Bürgerschaft zum Richter gekoren sei, ein Irrtum zu sein. Im Gegenteil setzten die kurf. Bergräte diesen Meiner statt 2er andrer vorgeschlagenen Kandidaten einfach aus eigner Machtvollkommenheit ein. cf. R. A. II, 2. 2. – [33]) Albinus l. c. 2051: Der Richter Ampt erstrecket sich nur auf ein Jahr. – [34]) z. B. Thomas Specht 1496, 1498, 1503 u. 1505. cf. auch Meltzer Tit. 21 p. 401 ff. – [35]) Hans Kempf war Richter 1512–17 und wieder 1522.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem die Wahl vollzogen war, bedurfte sie noch der landesherrlichen Bestätigung. So lange es in Schneeberg noch einen Hauptmann gab (bis 1508), hatte dieser wohl die Befugnis dazu[36]). Seit 1508 bestätigen die kurfürstlichen und fürstlichen Räte. So lange nämlich das Doppelregiment bestand, kehrten alljährlich zweimal, um Quasimodogeniti und Mauritii, die beiderseitigen Räte in den Bergstädten ein, um die Rechnung der Zehntner zu prüfen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch andre Regierungshandlungen mit erledigt; vor allem waren die Räte Mauritii mit Vollmacht versehen, in Schneeberg die neuen Richter und Schöppen zu bestätigen oder abzulehnen. Die Räte zogen dann bei ihren Vertrauensmännern Erkundigung über den Verlauf der Wahlen und die Persönlichkeiten der Neugewählten ein, und meist scheinen dieselben ohne weiteres bestätigt worden zu sein. Nicht der Fall war es 1525. Die Aufregung des Bauernkrieges hatte auch Schneeberg ergriffen, und Unbotmässigkeit und Zwietracht hatten dem Rate viel Not gemacht. Vor allem waren es aber religiöse Kämpfe, die das neue Gemeinwesen gewaltig erschütterten[37]). 1525 war es den Anhängern der neuen Lehre gelungen, bei den Schöffenwahlen einige Gegner zu entfernen und dafür eigne Parteigänger durchzubringen. Als nun Mauritii die Räte in Schneeberg eintreffen[38]) und von dem Vorgefallenen Kenntnis erhalten, machen sie kurzen Prozess[39]). Die neuen Schöppen werden rundweg zurückgewiesen und statt ihrer die alten wieder bestätigt, während man als Richter Jacob Förster, auf den wohl einige Stimmen, aber nicht die Majora gefallen waren, einsetzt. Der Bergmeister Paul Salzberger, der die Seele der Bewegung gewesen war, wird wegen „Unfleissigkeit und Unvorsichtigkeit" seines Amtes entsetzt, und an seine Stelle kommt Michael Hafftenstein, Geschworner wird Nikel Zetzch. Beide waren bisher Schöffen gewesen. Infolge ihrer Ernennung legen sie ihr Schöffenamt nieder. Die Bürgerschaft erhält eine strenge Rüge. Den Gemeinde- und Knappschaftsvorstehern wird in Gegenwart von Richter und Schöppen verboten, fernerhin Wahlen vorzunehmen; ausserdem wird ihnen auch noch Strafe in Aussicht gestellt. Nicht nur das Wahlrecht, sondern die ganze Schneeberger Freiheit stand auf dem Spiel.

Diese Energie scheint doch ihren Eindruck auf die erhitzten Gemüter der Bürger nicht verfehlt zu haben. Man lenkte ein, und der Bergmeister sowie die Vorsteher wandten sich untertänigst an die Fürsten, dass man ihnen ihr Wahlrecht wiedergeben solle. Diese zeigten sich gnädig. Die Neuwahlen wurden 1526 Dienstag p. Mauritii vorgenommen, und am 4. p. Mauritii wurde der neue Richter Hans Hirschberger von den Räten bestätigt.

Nachdem Richter und Schöppen die landesherrliche Konfirmation gefunden hatten, fand die feierliche Proklamation statt.

Auf der Fundgrube (aestuarium, unsres gnädigen Herren Haus), dem Sitz der hohen fürstlichen Beamten, die eins der stattlichsten Gebäude des alten Schneeberg gewesen sein muss, hatten sich am späten Mittag oder Nachmittag des Tages, an welchem die Richterwahl stattgefunden hatte, die Neugewählten zur Einweisung einzufinden. In einem Zimmer des oberen Stockwerkes hatten sich die Räte, Zehntner und sonstigen höheren Beamten des Berges versammelt. Nachdem man die neuen Schöppen auf die Pflichten ihres Amtes und die Bedeutung des von ihnen abzulegenden Eides aufmerksam gemacht hatte, wurde ihnen der Schöppeneid vorgelesen, und sie legten vor versammelter Korona ihr Gelübde ab.

Dann begab man sich auf den Gang im Hofe, wo sich mittlerweile die Wähler und wohl auch die Gemeinde eingestellt hatten. Hier im Hofe, vor dem Gange, unter freiem Himmel, erfolgte jetzt die Einsetzung des neuen Richters. Nach einer Ansprache wurde ihm ebenfalls der hergebrachte Eid[40]) vorgelesen, und er sprach ihn nach, indem er gleichzeitig den Handschlag in die Hand des Hauptmanns oder eines der Räte leistete (stipulata manu)[41]). Dass diese feierliche Handlung unter freiem Himmel auf dem grossen Hofe der Fundgrube, nicht wie bei den Schöppen im Zimmer stattfand, hatte natürlich seinen Grund darin, dass man den neuen Richter, die höchste Obrigkeit der Stadt, der Bürgerschaft vorstellen wollte. Die Feier schloss dann damit, dass einer der Räte an das versammelte Volk eine Ansprache hielt, in der dasselbe zu Treue und Gehorsam gegen die

[36]) cf. die Anmerkg. No. 25 dieser Abhandlung ad a. 1499. – [37]) Ein Hauptkämpe im Kampf gegen den Rat war Georg Amandus. cf. Meltzer l. c. p. 299 u. 320. Über die religiösen Kämpfe jener Periode auf dem Schneeberg vergl. bes. F. Gess l. c. S. 31 ff. – [38]) Es waren Wolf von Weyssenbach, Nikol vom Ende, Ant. von Kospod und Fr. von Schönberg. – [39]) Die ganze Darstellung beruht auf H. St. A. Loc. 4490 Berghandlung Quasimodogeniti auf den Erzgebirgen 1524–33. – Auch die Schneeberger Wahlakten lassen uns hier nicht im Stich. R. A. II, 2. 1. bemerkt das Protokoll zum Jahre 1525: Der verdechtigen argkwenigen wahl halben, so dy von der gemein 8 vnd 4 der knapschaft getan / ist yn gesagt sich furder wehlens zu enthalden, sy erlangen es dann ufs newe. Ist yn gesagt in beywesen R. u. Sch. durch dy rethe unden et die infra. Sollen auch straff darüber erwarten. Dann setzt der Verfasser noch hinzu: „Ir chf. und f. g. bestelleten an andern ortten Ire gericht selbst, werden es hir auch wol thun". – [40]) R. A. II, 2. 1. – [41]) cf. die Beschreibung in den Protokollen zu den Jahren 1510 u. 1512. R. A. II, 2. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neue Obrigkeit ermahnt wurde. Im anderen Falle drohten ihm „Churf. und fürstl. Gnaden“ mit Strafe an Leib und Gut.

Wie weit reichten nun in dieser Periode die Befugnisse von Richter und Schöppen? Was zunächst die des ersteren angeht, so sind wir leider darüber recht wenig unterrichtet. Sicher ist der Richter, wie in späterer Zeit, Vorsitzender im Gericht und im Rat. Er hat die Sitzungen zu berufen und zu leiten. Er sorgt für Ausführung der Beschlüsse. Er repräsentiert das Schöffenkolleg wie die Bürgerschaft nach aussen. Auf seinen Befehl nur darf sich die Gemeinde versammeln, zu welchem Zweck es auch sein mag. Er ist wahrscheinlich auch der Führer der Mannschaft und hat die Leitung der Polizei. In seiner Verwahrung ist das Siegel der Stadt und die Schlüssel zur Ratsstube und dem Archiv. Unter seinem Befehl endlich stehen alle städtischen Beamten, höhere und niedere. Festes Gehalt hat er ebenso wenig, wie die Schöppen und Vorsteher in jener Periode. Was er an Accidentien hatte, lässt sich nicht mehr bestimmen.

Die Schöppen sind in erster Linie die Beisitzer des Richters im Gericht, das, wie wir sahen, seit 1479 sowohl als Stadt- als auch als Berggericht gesetzt war. In schwierigen Fällen holt man sich Rat bei den verschiedenen Schöppenstühlen des Landes. In der folgenden Periode wendet man sich meist an den Leipziger Schöppenstuhl.

In zweiter Linie sind die Schöppen aber auch die Berater des Richters in allen Fragen der städtischen Verwaltung. Denn während die grösseren Städte besondere Rats- und Schöppenkollegien hatten, konnten sich kleinere Städte wie Schneeberg einen solchen Luxus nicht erlauben[42]). In Schneeberg tagten Richter und Schöppen bald als Gericht, bald an der Ratstafel. Gross war ja der Umfang des Städtchens noch nicht. Die Gehänge im Süden und Osten und die nach diesen Seiten gelegenen Höhen des Berges bildeten die damalige Stadt; allerdings begann man bereits in dieser Periode, die Grenzen derselben nach Westen hin vorzuschieben. Ausser der eigentlichen Stadt besass man an Grund und Boden nur die sogenannte Viehtrift und die Ländereien bis zum Keilberg (seit 1500 schneebergisch). Während andere Städte Einkünfte aus Grundbesitz, Strassen und Häusern hatten, besassen die Schneeberger so gut wie nichts. Infolgedessen hatten ihnen die Landesherren 1481 die Zugänge aus dem Gericht (zunächst auf 10 Jahre, dann aber auf weitere Zeit), freie Ausübung des Gewerbes sowie Zoll- und Geleitsfreiheit verliehen. Die Einkünfte der Stadt bestanden daher in dieser Periode abgesehen von den Gerichtsbussen aus dem Gelde, das für Benutzung der Fleisch- und Brotbänke, der Badestuben[43]), der städtischen Malz- und Brauhäuser, sowie durch die Ratswage[44]) einkam. An direkten Abgaben zahlte man bloss das sogenannte Wach- und Mundgeld, einige Groschen jährlich. Und doch sind 1540, wie wir aus den Statuten erfahren, die Bürger damit sehr im Rückstande. Die Verleihung von Häusern und Grundstücken stand noch bis 1493 dem Bergmeister zu, dann erst kam sie an den Richter, der für eine gewisse Abgabe die Eintragung in das Gerichtsbuch vornahm. Dennoch muss man in dieser Beziehung sehr lässig gewesen sein, denn noch Mitte des 17. Jahrhunderts bedrohen die Statuten des Rates die Unterlassung der gerichtlichen Eintragung bei Käufen und Kontrakten mit Heimfall des Lehens. Richter und Schöppen hatten nun die Aufgabe, über die städtischen Einkünfte zu wachen und Buch zu führen. Am meisten scheint die Brauerei abgeworfen zu haben. Jeder Brauberechtigte — die Berechtigung zu jährlich 2 Gebräuden lag auf dem Haus — hatte von einem Gebräude eine bestimmte Summe an die Stadt zu entrichten; ausserdem setzte die Behörde den Verkaufspreis fest. Der Rat kontrollierte seine Bürger genau, aber er wachte auch darüber, dass der Schankgerechtigkeit der Bürger keine Konkurrenz gemacht wurde[45]). Und schon 1532 erlaubten die Landesherren dem Schneeberger Rat, einige Artikel über das Brauwesen zu erlassen[46]).

Dass auch das Polizeiwesen bei der nicht ganz leicht zu behandelnden Bewohnerschaft viel Arbeit machte, dass in jenen unsicheren Zeiten die Bewachung und der Schutz der nicht mit Mauern umfriedigten Stadt der Obrigkeit manche Sorge bereitet haben wird, liegt auf der Hand.

---

[42]) cf. Ermisch in N. A. f. s. G. X, S. 86. — Das hebt auch Albinus (Fol. 2050) zur Charakteristik des Schneeberger Regiments hervor: So ist es nun an deme das vnser Stadtregiment alhie nicht mit vielen perssonen vnnd amptleuthen bestellet, also das wir weder Burgermeister, Stadtvogt noch anders alhie haben. Sondern der Einige Richter alhie ist die hechste Obrigkeit des Stadtregiments, welcher alles zu verwalten vnnd zu verteilen hat, doch mit Rath vnnd vorwissen seiner Schöppen. — [43]) Freilich machten damals die Planitzer auch auf den Badestuben- und Fleischbankzins Anspruch. Wohl nicht mit Unrecht. Hatte doch selbst der Freiheitsbrief bei Verleihung des freien Gewerbebetriebs hinzugefügt: „doch unschädelichen der Ober- und Erbgerechtigkeit“. Nur wollten die Schneeberger nichts davon wissen. — [44]) Alle Waren, die in der Stadt auf- und abgeladen wurden, mussten auf der Ratswage gewogen und davon ein Waggeld bezahlt werden. Es betrug 8 Pfennige für den Centner, 1654 wurde es auf 4 Pf. herabgesetzt. — [45]) Vergl. die Bergordnung von 1487 § 5. Ermisch U. B. d. St. Fr. II, S. 470. — [46]) H. St. A. Loc. 9909 Fol. 88. Das Brauen und Malzen auf dem Schneeberg betr. 1532.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So lange der Hauptmann die Oberaufsicht über die städtische Verwaltung hatte, werden sich Richter und Schöppen wohl in schwierigen Lagen manchmal an ihn um Rat und Hilfe gewandt haben. Nachdem 1508 Anselm von Tettau sein Amt aufgegeben hatte, waren die städtischen Behörden an die beiden Zehntner gewiesen.

Leider wurde die Arbeit des neuen Stadtregiments in dieser Periode durch verschiedene Umstände erschwert.

Zunächst hatte die Gemeinde unter den Feindseligkeiten der Herren von der Planitz auf Wiesenburg zu leiden[47]). Wie Griessbach und Neustädtel gehörte diesen auch der Schneeberg. Mit einem Male war durch die reichen Silberfunde aus den wertlosen Jagdgründen ein kostbarer Besitz geworden. Soweit das Bergwerk und die Gerichtsbarkeit in Betracht kamen, gingen freilich die grundherrlichen Rechte verloren, aber alle bürgerlichen Ansiedlungen blieben dem Grundherren zinspflichtig. Die Schneeberger umgekehrt suchten sich dieser Abhängigkeit zu entziehen und fanden bei ihren Hauptleuten und den Landesherren gewisse Unterstützung. Trotzdem hielten die Planitzer an ihren Ansprüchen fest. Ein Prozess nach dem andern wurde angestrengt; zeitweilig ging man sogar mit Gewalt gegen die schutzlose Stadt vor. Ihre Bürger wurden auf der Landstrasse überfallen, und selbst in der Stadt war man vor einer Überrumpelung nicht sicher. Unsre ganze Periode hindurch, über 60 Jahre lang, zieht sich wie ein roter Faden der Streit Schneebergs mit den Planitzern.

Auch die Nachbarstädte sahen wohl scheel auf den Emporkömmling. Die Feindschaft der Leute des Abtes von Chemnitz gegen die Schneeberger[48]) scheint nicht vereinzelt dagestanden zu haben. Auch der Streit mit den Zwickauer Bäckern beweist, dass man die neue Gemeinde nicht für voll anerkennen wollte[49]).

Wie schwach man sich fühlte, beweist auch die sogenannte Bestersche Feyde 1518—21. Ein Student Veit Bester, der sich von dem Gericht in seinem Erbe benachteiligt fühlt, kündigt der Stadt Feyde an. Man zittert vor seinen Drohungen und fleht die Landesfürsten um Hilfe an, bis endlich durch die Grafen Schlick in Joachimsthal eine Vermittlung zu stande kommt[50]).

Auch im Innern mag es den Schöppen nicht immer leicht geworden sein, die Autorität zu behaupten. Nicht lauter vorzügliche Elemente waren von Anfang an eingewandert. Der schnelle Verdienst veranlasste das leichtlebige Völkchen wahrscheinlich zu manchen Ausschreitungen. Namentlich die Bergleute waren nicht immer bequeme Untertanen. Sie genossen überhaupt manche Vorrechte und besassen ein starkes Standesbewusstsein; auf dem Schneeberge fühlten sie sich vollends als Herren. Von verschiedenen Aufständen wissen deshalb die Annalisten zu erzählen.

Am meisten zeigte sich die Schwäche des Regiments, als sich in dem Jahrzehnt des Bauernkrieges die religiöse Bewegung mit der sozialen vereinte, um den Herren die Freude am Amte zu verderben. Das Gefängnis wurde erbrochen. Von der Kanzel hetzte Amandus. Selbst als dieser ganz unverhohlen erklärte, wo die Obrigkeit dem Worte Gottes zuwider sei, sei ihr kein Mensch zum Gehorsam verpflichtet, und eine Gemeinde hätte den Rat, nicht der Rat die Gemeinde zu regieren: mussten sich Richter und Schöppen das gefallen lassen, da eine zu starke Partei in der Stadt auf der Seite des Neuerers stand. Die eigene Macht war nicht stark genug, um durchgreifen zu können, und bei den Landesherren fand man nicht genügend Schutz. Das lag nicht etwa an der Schwäche derselben, sondern an dem eigentümlichen Verhältnis, in dem die Stadt zu den Wettinern stand.

Statt nämlich wie bei den anderen Bergstädten nur das Bergwerk gemeinsam zu verwalten, die Regierung aber dem einen zu geben, in dessen Gebiet die Stadt lag, hatten Ernestiner und Albertiner bei der Teilung 1485 sich dahin geeinigt, den Schneeberg auch gemeinsam zu regieren, so dass „einer ohne den anderen nichts verändern noch neues machen sollte." Diese Bestimmung musste ein Hemmschuh für die ganze Entwicklung Schneebergs werden, so lange nicht völlige Einigkeit unter den beiden Familien herrschte. Leider war ja das Verhältnis durchaus nicht ungetrübt, namentlich unter Georg dem Bärtigen stand man zuweilen vor dem offenen Bruch. Eine Zeitlang hatte der gemeinsame Hauptmann, zwischen den beiden feindlichen Brüdern lavierend, das Interesse der Stadt noch vertreten. Nachdem aber Anselm von Tettau seinen schwierigen Posten auf Betreiben Herzog Georgs hatte aufgeben müssen, konnte man sich nicht wieder über die Person

[47]) cf. Virck l. c. S. 20 ff. — [48]) Bericht des Zwickauer Hauptmanns Martin Römer über Schneeberger Zustände. Aus dem H. S. A. als Anhang abgedruckt bei Höhne, N. s. Kirchengalerie, Eph. Schneeberg S. 58. Schon vorher veröffentlicht von Jacobi l. c. II, S. 96 ff. — [49]) cf. Meltzer l. c. IV, Tit. 6, p. 928. — [50]) Meltzer l. c. IV, Titel 25, p. 1061.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf